

922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (737 der Beilagen): Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Das seit 14. Oktober 1971 in Kraft stehende, von Österreich am 28. April 1971 unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen dient ausschließlich der Bekämpfung von Akten der Luftpiraterie.

Das gegenständliche, von Österreich am 13. November 1972 unterzeichnete Übereinkommen soll nun als zwischenstaatliches Instrument zur Bekämpfung anderer widerrechtlicher Eingriffe in die Internationale Zivilluftfahrt, vor allem von gegen Flugzeuge gerichteten Sabotageakten, dienen.

Dieses Übereinkommen ist in mehreren Bestimmungen (insbesondere Art. 1, 3, 5, 7 und 8) gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung gezogen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abgeordneter **S k r i t e k**.

Der Berichterstatter brachte dem Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis:

Im französischen Text, Art. 10 Abs. 2, hat es in der sechsten Zeile richtig „territoire“ zu lauten.

Nach Wortmeldungen des Abgeordneten Doktor **H a u s e r** sowie des Bundesministers für Justiz **D r. B r o d a** und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten **D r. K i r c h s c h l ä g e r** wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter **D r. B r o e s i g k e** gewählt.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (737 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Broesigke
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann